

Basiswissen Umsatzsteuer

Das vorliegende Infoblatt vermittelt Basiswissen der Umsatzsteuer, geht jedoch nur auf die umsatzsteuerliche Behandlung von (künstlerischen) Leistungen im In- und Ausland ein. Das Infoblatt ist als Auszug zu verstehen und dient der ersten Orientierung, es ersetzt keine Steuerberatung.

Umsatzsteuer - Vorsteuer

Die **Umsatzsteuer (USt)** wird **auf die Netto-Preise von Gütern und Leistungen** hinzugerechnet und somit an das umsatzsteuerpflichtige Unternehmen bezahlt, das eine Leistung erbringt oder etwas verkauft. In weiterer Folge muss die Umsatzsteuer dann durch das Unternehmen an das Finanzamt abgeführt werden. Im Gegenzug dazu, dürfen umsatzsteuerpflichtige Unternehmen die **Vorsteuer** (=Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmen in Rechnung ausgewiesen werden und daher zu bezahlen sind) beim Finanzamt geltend machen. Die Umsatzsteuer kommt in jedem wirtschaftlichen Bereich zum Tragen, bei Hersteller:innen ebenso wie bei Groß- und Einzelhändler:innen. Durch den Vorsteuerabzug wird sie jedoch zum **Durchlaufposten**. Die Vorsteuer darf selbstverständlich nur bei betrieblichen Ausgaben geltend gemacht werden und nicht bei privaten Einkäufen.

Zum **Kostenfaktor** wird die Umsatzsteuer schlussendlich für die **Endverbraucher:innen**. Sie haben nicht die Möglichkeit, die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen und zurückzuerhalten.

Der Begriff „**Mehrwertsteuer**“ ist umgangssprachlich, gemeint ist damit die Umsatzsteuer. Aus Sicht des verkaufenden oder leistenden Unternehmens wird immer von Umsatzsteuer gesprochen.

Durchlaufposten Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird immer auf den Nettopreis hinzugerechnet (Nettopreis + USt = Bruttopreis). Der Bruttopreis ist der Gesamtpreis, der dann auch tatsächlich bezahlt wird. Beim Unternehmen bleibt jedoch nur der Nettobetrag, denn je nach Umsatz muss **monatlich (bei einem Vorjahresumsatz über 100.000 Euro) oder quartalsweise (bei einem Vorjahresumsatz bis 100.000 Euro)** eine Meldung – als selbst zu berechnende Abgabe – an das Finanzamt darüber gemacht werden, wie viel Umsatzsteuer eingehoben wurde. In dieser Meldung wird auch angegeben, welche Vorsteuer umgekehrt an andere Unternehmen bezahlt wurde. Diese Meldung an das Finanzamt wird als **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** bezeichnet. Die eingehobene Umsatzsteuer und die geleistete Vorsteuer werden im Zuge dessen gegengerechnet. Übrig bleibt dann ein Differenzbetrag, der entweder ergeben kann, dass ein **Guthaben** beim Finanzamt entsteht oder eine **Umsatzsteuerzahllast**, die beim Finanzamt zu begleichen ist.

Geschuldete Umsatzsteuer minus anrechenbare Vorsteuer = Umsatzsteuerzahllast oder Umsatzsteuerguthaben

Umsatz	UVA-Abgabe (Umsätze des Vorjahres)	Jahreserklärung (Umsätze des laufenden Jahres)	Zahlung
0 Euro bis 35.000 Euro** (Kleinunternehmer)	Nein	Nein(*)	Nein(*)

Umsatz	UVA-Abgabe (Umsätze des Vorjahres)	Jahreserklärung (Umsätze des laufenden Jahres)	Zahlung
0 Euro bis 35.000 Euro (Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung)	Nein	Ja	Quartal
35.000 Euro bis 100.000 Euro	Quartal	Ja	Quartal
über 100.000 Euro	Monat	Ja	Monat

Quelle: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/umsatzsteuervoranmeldung.html>

Fristen der Zahlung: der 15. des zweitfolgenden Monats nach Ablauf des Monats bzw. Quartals der Fälligkeit.

Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)** kennzeichnet ein Unternehmen in der europäischen Union. Nur mit der Umsatzsteuer-ID kann das Unternehmen Geschäfte mit anderen EU-Ländern abwickeln.

Steuerpflicht

Laut Umsatzsteuergesetz (UStG) ist umsatzsteuerpflichtig, **wer im Rahmen ihres Unternehmens Lieferungen oder Leistungen im Inland* gegen Entgelt (Gegenleistung) erbringt.**

* Der **Ort**, in welchem Land eine Leistung steuerbar ist, hängt sowohl von der **Art der Leistung**, als auch von der **Eigenschaft des:der Leistungsempfänger:in** (Unternehmer:in oder Nicht-Unternehmer:in) ab. Siehe weiter unten.

Unternehmer:in

§ 2 (1) UStG: **Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt.** Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmens. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Nicht als gewerblich oder berufliche Tätigkeit gilt u.a. eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (**Liebhaberei**).

Selbstständigkeit liegt vor, wenn die Unternehmer:in auf eigene Rechnung und Gefahr tätig wird, d. h. das Unternehmer:innenrisiko trägt (freie Einteilung der Arbeitszeit, keine Verpflichtung zur persönlichen Dienstverrichtung, keine Weisungsgebundenheit etc.). **Unternehmer:innen schulden das Werk und tragen das Risiko (Dienstnehmer:innen schulden die Arbeitszeit und das Bemühen).**

Umsatzsteuerliche Unternehmer:innen sind u. a. **Einzelunternehmer:innen**.

Eine selbstständige Künstler:in, die Honorarnoten für ihre künstlerische Tätigkeit stellt, ist somit Unternehmerin und unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht (sie könnte jedoch unecht umsatzsteuerbefreit sein aufgrund der Kleinunternehmer:innenregelung).

Unternehmer:innen sind für Meldung und Abfuhr der Beiträge zur Sozialversicherung, Einkommensteuer und Umsatzsteuer selbst verantwortlich.

Unternehmer:innen müssen die Betriebseröffnung (Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit) innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der SVS und dem Finanzamt melden – unabhängig davon, ob mit dem Betrieb Abgabengrenzen überschritten werden und eine tatsächliche Steuerpflicht entsteht.

Die Mitteilung an das zuständige Finanzamt bei Einzelunternehmer:innen ist mittels Formular **Verf24** auch online möglich. Künstler:innen fallen bei der SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen) unter die Kategorie der **Neuen Selbstständigen**.

Unternehmensbegriff bei sonstiger Leistung

Als **Unternehmer:in** gilt

- eine Unternehmer:in gem. § 2 UStG (siehe oben), wobei eine Unternehmer:in, die auch nicht steuerbare Umsätze bewirkt (z. B. **Kleinunternehmer:in**), in Bezug auf alle an sie erbrachten sonstigen Leistungen als Unternehmer:in gilt und
- eine **nicht unternehmerisch tätige juristische Person, wenn sie über eine UID verfügt (z. B. gemeinnütziger Verein mit UID)**

Als **Nichtunternehmer:in** gilt:

- eine Person oder Personengemeinschaft, welche nicht die oben genannten Kriterien erfüllt (z. B. **gemeinnütziger Verein ohne UID**, Privatperson).

Umsatzsteuersätze in Österreich

Normalsteuersatz: 20 %

Die Steuer beträgt grundsätzlich für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20% der Bemessungsgrundlage (Nettopreis).

Ermäßigter Steuersatz: 10 % oder 13 %

Dem ermäßigten Steuersatz von **10 %** unterliegen die Lieferung, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von beispielsweise Nahrungsmitteln oder Druckerzeugnisse (Bücher, Zeitungen), Medikamente u.a. und **Leistungen von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen, soweit deren Leistungen nicht steuerbefreit sind.**

Dem ermäßigten Steuersatz von **13 %** unterliegen **Umsätze von Künstler:innen**, Kunstgegenstände, Einfuhr von Antiquitäten (älter als 100 Jahre), **Theater-, Gesangs- und Musikaufführungen, Zirkusvorstellungen** u.a.

Wer also selbstständig ist und für ihre Leistungen Geld verlangt, muss in der Regel Umsatzsteuer berechnen und abführen, die Höhe des Umsatzsteuersatzes kann je nach Art der Tätigkeit variieren.

Beispiel: Eine Künstlerin verrechnet 13 % Umsatzsteuer bei künstlerischen Leistungen (z.B. Bühnenbild), jedoch den Normalsteuersatz von 20 % bei anderen Leistungen (z.B. unterrichtender Tätigkeit).

Quelle: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/steuersaetze-der-umsatzsteuer.html>

Es gibt jedoch **Steuerbefreiungen**, die bei gewissen Umsätzen angewendet werden können:

Unechte Steuerbefreiungen

Bei der unechten Steuerbefreiung muss die leistende Unternehmer:in für die erbrachte Leistung keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, hat aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug für die Vorleistungen.

Unecht Steuerbefreit sind unter anderem

- **Umsätze von Kleinunternehmer:innen**
- **Theater- und Musikaufführungen**, sowie Leistungen von Museen, soweit diese von Gebietskörperschaften oder **gemeinnützigen Körperschaften** betrieben werden.
 - *Bsp. Umsätze aus Ticketeinnahmen einer Theatervorstellung eines gemeinnützigen Kulturvereins.*

Siehe auch hier: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/steuerbefreiungen.html>

Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer:innen sind in der Umsatzsteuer steuerbar, aber unecht steuerbefreit.

Kleinunternehmer:innen sind Unternehmer:innen, deren **Jahresumsatz 35.000 Euro jährlich nicht überschreitet** und ihr Unternehmen in Österreich betreiben. Es kommt dabei auf den Gesamtumsatz eines Jahres an. Wer also verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausübt, muss die Umsätze zusammenrechnen.

Achtung: Die Wirkung der Kleinunternehmer:innenbefreiung ist nur auf Österreich beschränkt und gilt nicht für Umsätze aus dem Ausland. Siehe Ort der sonstigen Leistung auf folgenden Seiten.

Netto-Grenze

Für die Berechnung der Grenze ist die fiktive (nicht in Rechnung gestellte) Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn Kleinunternehmer:innen keine Umsatzsteuer abführen müssen.

Beispiel:

Eine selbstständige Künstlerin (Kleinunternehmerin) hat einen Jahresumsatz von 38.000 Euro. Der Umsatzsteuersatz bei künstlerischer Tätigkeit liegt in Österreich bei 13 %. 38.000 Euro entsprechen also 113 %. 100 % wären somit 33.628 Euro.

Lösung: Die Künstlerin hat in diesem Jahr die Umsatzsteuergrenze (35.000 Euro netto) nicht überschritten.

Zudem darf **einmal in fünf Jahren** die Grenze um max. **15 % überschritten** werden.

Beispiel:

Eine selbstständige Künstlerin (Kleinunternehmerin) hat einmalig einen Jahresumsatz von 44.000 Euro. Der Umsatzsteuersatz bei künstlerischer Tätigkeit liegt in Österreich bei 13 %. 44.000 Euro entsprechen also 113 %. 100 % wären somit 38.938 Euro.

Einmalige Überschreitung in 5 Jahren bis 15 % erlaubt: 35.000 Euro plus 15% = 40.250 Euro
Lösung: Die Künstlerin hat in diesem Jahr die Umsatzsteuergrenze (35.000 Euro) überschritten, bleibt jedoch unterhalb der 15 %igen Überschreitung. Wenn sie die nächsten 5 Jahre die (netto) Umsatzsteuergrenze von 35.000 wieder unterschreitet, kann sie weiterhin befreit von der Umsatzsteuer (und auch befreit von dem Vorsteuerabzug) bleiben.

Kleinunternehmer:innen sind also unecht von der Umsatzsteuer befreit. Sie können auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Option zur Umsatzsteuerpflicht (Regelbesteuerungsantrag)

Kleinunternehmer:innen können aber **freiwillig** in die Umsatzsteuer „**optieren**“. Mit der Abgabe des **Formulars U12 an das zuständige Finanzamt wird auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet**. Kleinunternehmer:innen werden dann voll umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt. Achtung: Diese Erklärung kann frühestens nach Ablauf von **5 Kalenderjahren** widerrufen werden.

ACHTUNG!

Unter die **Umsatzsteuerbefreiung fallen Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Liefer- oder Leistungsort im Inland liegt. Nicht befreit sind u.a. Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, deren Leistungsort in Österreich liegt und die Steuerschuld auf den Kleinunternehmer:innen übergeht (Reverse Charge).**

Beachte: Umsätze, für die der Liefer- bzw. Leistungsort im Ausland liegt, sind von der Kleinunternehmerregelung nicht erfasst und daher regelmäßig im Ausland steuerpflichtig. Siehe weiter unten.

Umsätze gemeinnütziger Vereine

Ist ein Verein gemeinnützig, genießt er **steuerliche Begünstigungen**. Dies gilt jedoch nur bei der **unmittelbaren und direkten Erfüllung des (gemeinnützigen) Vereinszwecks im unmittelbaren Vereinsbereich und im unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieb** des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Siehe dazu die Broschüre *Kulturverein gründen und betreiben*, S. 43 ff

<https://igkulturwien.net/kis/kulturverein-gruenden-und-betreiben>

Ticketeinnahmen eines gemeinnützigen Theatervereins, dessen Zweck u.a. die Förderung von Kunst und Kultur und dessen Mittel u.a. die Aufführung von Theatervorstellungen beinhalten, sind also von der Umsatzsteuer befreit.

Auch ein gemeinnütziger Verein kann freiwillig in die Umsatzsteuer optieren und erwirbt somit Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Umsatzsteuerregelungen bei sonstigen Leistungen

Der Ort der sonstigen Leistung (bspw. künstlerische Leistung) und somit die Frage, in welchem Land die sonstige Leistung steuerbar ist, hängt sowohl von der **Art der Leistung**, als auch von der **Eigenschaft der Leistungsempfänger:in (Unternehmer:in oder Nicht-Unternehmer:in)** ab.

Dienstleistung an ausländische Unternehmer:innen

Unternehmer:innen müssen überprüfen, ob es sich bei der Geschäftspartner:in um eine Unternehmer:in (B2B) oder Privatkund:in (B2C) handelt. Die Bestimmung des Leistungsortes ist in Folge zentral für die Steuerregelung und -berechnung.

B2B-Generalklausel (U₁ liefert an U₂)

Sonstige Leistungen zwischen Unternehmer:innen werden grundsätzlich an dem Ort erbracht, von dem aus die **Empfänger:in** ihr Unternehmen betreibt (=Empfängerort).

Beispiel:

Eine österreichische Wissenschaftlerin erstellt für ein deutsches Pharmaunternehmen ein Gutachten.

Lösung: B2B Generalnorm. Die Leistung wird dort ausgeführt, wo die Leistungsempfänger:in ansässig ist (hier: Deutschland). Die Leistung ist in Österreich nicht steuerbar. Die deutsche Umsatzsteuer wird vom deutschen Pharmaunternehmen geschuldet, Reverse Charge.

B2C-Generalklausel (U₁ liefert an P)

Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer:innen (Privatpersonen) werden grundsätzlich an dem Ort erbracht, von dem aus die **leistende Unternehmer:in** ihr Unternehmen betreibt (=Unternehmerort).

Beispiel:

Ein Übersetzungsbüro in Wien übersetzt für Frau Will aus München private Dokumente.
Lösung: B2C. Leistungsort ist Österreich, steuerbar und steuerpflichtig in Ö.

Darüber hinaus gibt es von der Generalklausel abweichende Leistungsortbestimmungen und Ausnahmen im Umsatzsteuergesetz. Erwähnt werden hier wiederum nur auszugsweise zwei Abweichungen, die für künstlerische Leistungen interessant sein könnten.

Von der Generalklausel abweichende Leistungsortbestimmungen

Anbei Auszüge von abweichenden Leistungsortbestimmungen:

Tätigkeitsortleistung iSd § 3a (11) UStG

Unter anderem werden folgende sonstige Leistungen **dort** ausgeführt, **wo die Unternehmer:in** ausschließlich oder zum wesentlichen Teil **tätig** wird:

- a) **Nachfolgende Leistungen soweit an Nichtunternehmer:innen erbracht: kulturelle, künstlerische**, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter:innen

Beispiel:

Eine italienische Pianistin tritt im Auftrag eines privaten Kulturvereins (gemeinnütziger Verein ohne UID, Nichtunternehmer:in) in Wien auf.

Lösung: Der Leistungsort ist dort, wo die Künstlerin tätig wird (hier: Österreich). Die Leistung der italienischen Pianistin ist steuerbar und steuerpflichtig mit 13 % in Österreich und muss die österreichische Umsatzsteuer selbst abführen. Reverse Charge, kommt

mangels Unternehmer:inneneigenschaft des Leistungsempfängers nicht zur Anwendung.

Werden künstlerische Leistungen an ein:e Unternehmer:in erbracht, ist die B2B Generalklausel anzuwenden.

Beispiel:

Ein italienischer Pianist tritt im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins mit UID in Wien auf.

Lösung: B2B, Leistungsort ist Österreich, Reverse Charge – der gemeinnützige Verein mit UID führt die Umsatzsteuer für den italienischen Pianisten in Österreich ab.

Beispiel:

Ein spanischer Opernsänger O wird vom Veranstalter V aus Ungarn (Unternehmer) beauftragt, auf einem Charity-Even in Wien aufzutreten.

Lösung: Der Veranstalter V ist Unternehmer. Die Leistung von O an V ist nach der B2B-Generalnorm zu beurteilen; Leistungsort = Empfängerort = Ungarn. Die Leistung ist in Österreich nicht steuerbar.

Veranstaltungsortleistungen iSd § 3a (11a) UStG

Sonstige Leistungen betreffend die **Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen**, wie Messen und Ausstellungen. Diese werden **dort** ausgeführt, **wo diese Veranstaltungen stattfinden**.

Unter Veranstaltungsortleistungen fallen u.a.:

- **Eintrittsberechtigungen für Vorführungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Konzerte, Ausstellungen etc.**
- Eintrittsberechtigungen für Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren etc.
- **damit zusammenhängende Leistungen wie bspw. Gardeorbe, Führungen etc.**

Beispiel:

Die deutsche Veranstalterin A organisiert einen Kongress in Wien. Eine Eintrittskarte kostet 50 Euro. Eine Privatperson aus der Schweiz erwirbt direkt bei der deutschen Veranstalterin eine Eintrittskarte.

Lösung: Leistungen in Zusammenhang mit Eintrittsberechtigungen sind am Veranstaltungsort (hier: Österreich) steuerbar und steuerpflichtig. Die Veranstalterin A muss österreichische Umsatzsteuer abführen.

Zur Vereinfachung der Abfuhr etwaiger, anfallender ausländischer Umsatzsteuer, gibt es seit 2021 den EU OSS:

EU OSS (EU One-Stop-Shop) – Sonderregelung für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer:innen

Unternehmer:innen (beispielsweise ein:e selbstständige Künstler:in), die sonstige Leistungen an Nichtunternehmer:innen (beispielsweise Privatpersonen oder Vereine ohne UID) erbringen, können sich unter gewissen Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den EU-One-Stop-Shop zu erklären. Die Unternehmer:in wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann seit Juli 2021 verwendet werden für alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer:innen, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der:die Unternehmer:in weder Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (d.h. nicht niedergelassen ist).

Beispiel:

Eine österreichische Musikerin erhält ein Honorar von 1.000 Euro für ihren Auftritt in Deutschland bei einer privaten Hochzeit.

Lösung: Tätigkeitsortleistung iSd § 3a (11) USt an eine Privatperson. Es fällt deutsche USt (nach deutschem Steuersatz) an. Diese kann über das österreichische EU-OSS (via FinanzOnline) gemeldet und abgeführt werden.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen und **bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen** (MIAS). Die am Binnenmarkt beteiligten Unternehmen haben eine **Zusammenfassende Meldung für bestimmte Umsätze mit Auslandsbezug einzureichen**. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten ausgetauscht.

In der Zusammenfassende Meldung sind u.a. grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf eine Leistungsempfänger:in im EU-Gemeinschaftsgebiet übergeht, aufzunehmen. In der ZM sind die UID-Nummern der jeweiligen Geschäftspartner:innen sowie der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze für den Meldezeitraum anzugeben.

Die ZM gilt als Steuererklärung.

Wenn in einem Meldezeitraum weder innergemeinschaftliche Lieferungen, noch Verbringungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen ausgeführt werden, ist keine ZM zu übermitteln. Die ZM ist pro Quartal bzw. ab einem Umsatz von über 100.000 Euro pro Monat abzugeben. Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Quartal oder Kalendermonat) folgenden Kalendermonates einzureichen.

Die ZM ist bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt über FinanzOnline einzureichen.

ACHTUNG!

Außer Acht gelassen werden in diesem Infoblatt jegliche Fragen einer möglichen **Abzugsteuer** bei länderübergreifender Tätigkeit. In welchem Land (**Einkommen-, Abzug- bzw. Quellen-) Steuer** für die angefallenen Einkünfte abzuführen sind, ist in den jeweiligen **Doppelbesteuerungsabkommen** geregelt.

Österreich hat mit den wichtigsten Staaten Verträge (sogenannte DBA) abgeschlossen, die verhindern, dass grenzüberschreitend tätige Personen sowohl in Österreich als auch im Ausland – also doppelt – besteuert werden. Diese Doppelbesteuerungsabkommen regeln, welcher der beiden Staaten sein innerstaatliches Steuerrecht anwenden darf, also letzten Endes besteuern darf und welcher Staat ganz oder teilweise auf seine Besteuerung verzichten muss. Ziel ist jedenfalls eine effektive Einmalbesteuerung.

Wenn die Einkünfte im anderen Staat nach dem DBA besteuert werden dürfen, dann erfolgt die Vermeidung der Doppelbesteuerung entweder durch die Befreiung dieser Einkünfte in Österreich (unter Progressionsvorbehalt) oder durch Anrechnung der

Auslandssteuer auf die österreichische Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Jedenfalls sind diese Einkünfte in der Steuererklärung gesondert anzuführen.

Zu bedenken ist also immer, dass bei Leistungen im Ausland sowohl Umsatzsteuer als auch Abzugsteuer anfallen können.

Korrekte Rechnungslegung

Ebenfalls verantwortlich sind Unternehmer:innen für eine korrekte Rechnungslegung. Rechnungen bzw. Honorarnoten müssen den allgemeinen Kriterien korrekter Rechnungen entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- **Name und Anschrift der Leistungserbringer:in** (Rechnungsleger:in)
- **Name und Anschrift der Leistungsempfänger:in**
- **fortlaufende Rechnungsnummer**
- **Datum der Rechnungslegung**
- **Leistungsbezeichnung, Bezeichnung des Werkes** (Art und Umfang, Menge und Bezeichnung)
- **Leistungszeitraum**
- **Entgelt für die Leistung** (=Nettobetrag)
- **Steuersatz und Steuerbetrag**
 - oder Hinweis auf Steuerbefreiung, Reverse Charge o.ä.
- **UID-Nummer der Leistungserbringer:in** (Rechnungsleger:in)
- Bei Rechnungen **über 10.000 Euro: auch die UID-Nummer der Leistungsempfänger:in**

Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen bis 400 Euro Gesamtbetrag können Name und Anschrift der Leistungsempfänger:in entfallen. Zudem genügt es, wenn dem Bruttobetrag der Steuersatz (ohne Steuerbetrag) angeführt wird.

Links und Quellen

WKO https://www.wko.at/service/steuern/Umsatzsteuer_und_Vorsteuer_-_Eine_Einfuehrung.html

WKO, Kleinunternehmerregelung FAQ
<https://www.wko.at/service/steuern/kleinunternehmerregelung-oesterreich.html>

WKO, Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften
<https://www.wko.at/service/steuern/umsatzsteuer-auslandsgeschaeften.html>

sevDesk <https://sevdesk.at/lexikon/umsatzsteuer/#definition>

Broschüre: IG Kultur Wien, Kulturverein gründen und betreiben
https://igkulturwien.net/fileadmin/userfiles/KIS/KIS_Kulturverein_gruenden_und_betreiben_2017.pdf

Unternehmensservice Portal: Registrierung zum EU-OSS <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/EU-OSS/Registrierung-zum-EU-OSS.html>

Unternehmensservice Portal: Welche Umsätze können über den EU-OSS erklärt werden? <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/EU-OSS/Welche-Umsaetze-koennen--ueber-den-EU-OSS-erklaert-werden.html>

Unternehmensservice Portal: Zusammenfassende Meldung (ZM)
<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/umsaetze-mit-auslandsbezug/zusammenfassende-meldung-zm.html>

WKO: Erfordernisse einer Rechnung <https://www.wko.at/service/steuern/Erfordernisse-einer-Rechnung.html>

Umsatzsteuergesetz
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004873>

Doppelbesteuerungsabkommen <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht/doppelbesteuerungsabkommen/dba-allgemeines.html>